

FAQ Neustartbonus (25. Juni 2021)

Häufig gestellte Fragen

Eine Information des Bundesministeriums für Arbeit

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Arbeit, Taborstraße 1-3, 1020 Wien

Stand: 25. Juni 2021

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Die Beschlussfassung über die AMS-Richtlinie erfolgt erst Mitte Juni. Erst dann können rechtsverbindliche Auskünfte gegeben werden.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums für Arbeit ausgeschlossen ist. Rechtsausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorinnen und Autoren dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Übersicht

Impressum.....	2
Wie wird der Neustartbonus umgesetzt?	4
Warum braucht es den Neustartbonus?.....	4
Warum ist für arbeitssuchende Personen keine Kurzarbeit möglich?	4
In wie weit können Personen mit einem laufenden Neustartbonus in die Kurzarbeit einbezogen werden?	5
Wer kann den Neustartbonus beantragen?.....	5
Muss der Neustartbonus vor Dienstantritt beantragt werden?	5
Kann ich den Neustartbonus beantragen, wenn ich in einem Betrieb mit Hauptsitz außerhalb Österreichs ein Dienstverhältnis aufnehme?	6
Wo kann der Neustartbonus beantragt werden?	6
Wie hoch ist der Neustartbonus?.....	6
Innerhalb welchen Zeitraums kann der Neustartbonus beantragt werden?	6
Welche Anpassungen wurden mit 1. Dezember 2020 vorgenommen?	6

Wie wird der Neustartbonus umgesetzt?

- Die Umsetzung wurde am 16. Juni 2020 vom AMS-Verwaltungsrat beschlossen.
- Informationen über das Instrument des Neustartbonus stehen ab sofort auf der Website des AMS zur Verfügung: <https://www.ams.at/arbeitsuchende/karenz-und-wiedereinstieg/so-unterstuetzen-wir-ihren-wiedereinstieg/kombilohn-beihilfe>

Warum braucht es den Neustartbonus?

- Betriebe sind im Zuge der Lockerungen der Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie oftmals noch nicht volla ausgelastet, weshalb viele neue Stellen nur in Teilzeit angeboten werden.
- Teilzeitkräfte oder Berufsumsteiger verdienen teilweise deutlich weniger als zuvor (oder sogar weniger als während des AMS-Bezugs).
- Offene Stellen sollen möglichst rasch besetzt werden.

Warum ist für arbeitssuchende Personen keine Kurzarbeit möglich?

- Kurzarbeit zielt darauf ab, bestehende Beschäftigungsverhältnisse zu erhalten. Der Neustartbonus ist für neue Beschäftigungsverhältnisse konzipiert.
- Kurzarbeit ist nur für Beschäftigte mit einem Dienstverhältnis, das bereits ein vollentlohnter Monat vor Kurzarbeit bestanden hat, möglich (Beginn des Dienstverhältnisses am kollektivvertraglich frühestmöglichen Arbeitstag im Monat).
- Dies ist auf Grund gesetzlicher Vorgaben, zur Gewährleistung der Administrierbarkeit und zur Vermeidung von Missbrauch unumgänglich.
- Neu aufgenommene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können daher allenfalls erst nach einem vollentlohnten Kalendermonat in die Kurzarbeit aufgenommen werden. Für sie ist dann ein eigenes Kurzarbeitsprojekt zu beantragen.
- Dasselbe gilt für Wiedereintritte nach Arbeitslosigkeit z.B. auf Grund von Einstellungszusagen oder Wiedereinstellungsvereinbarungen.

In wie weit können Personen mit einem laufenden Neustartbonus in die Kurzarbeit einbezogen werden?

Beschäftigte, die den Neustartbonus für ein neues Dienstverhältnis beantragt haben, können im Bedarfsfall nach Vorliegen eines vollentlohnten Monats ebenfalls in die Kurzarbeit miteinbezogen werden. Das Mindestausmaß von 20 Wochenstunden muss bei Gewährung gegeben sein. Wird die wöchentliche Arbeitszeit im Rahmen der Kurzarbeit unterschritten, wirkt sich das nicht beihilfenschädlich aus.

Wer kann den Neustartbonus beantragen?

- Arbeitslose Personen mit einer Arbeitsaufnahme vom 15. Juni 2020 bis zum 31. Dezember 2021, sofern diese nicht innerhalb von sechs Wochen nach Beendigung des Dienstverhältnisses bei derselben Arbeitgeberin oder beim selben Arbeitgeber erfolgt. Davon ausgenommen sind geringfügige Beschäftigungen.
- Der Neustartbonus kommt für Personen in Betracht, die ein vollversichertes Dienstverhältnis (über der ASVG-Geringfügigkeitsgrenze) von mindestens 20 Wochenstunden annehmen, das im Verhältnis zu ihrem Dienstverhältnis vor Arbeitslosigkeit geringer entlohnt ist. Freie Dienstverhältnisse sind nicht förderbar.

Muss der Neustartbonus vor Dienstantritt beantragt werden?

Ja. Die Beihilfe kann nur gewährt werden, wenn sie vor Beginn der Beschäftigung zwischen der regionalen AMS-Geschäftsstelle und dem Förderungswerber/ der Förderungswerberin als Ergebnis eines vorangehenden Beratungs- und Betreuungsvorganges einvernehmlich vereinbart wurde.

Kann ich den Neustartbonus beantragen, wenn ich in einem Betrieb mit Hauptsitz außerhalb Österreichs ein Dienstverhältnis aufnehme?

Ja. Das Dienstverhältnis muss für mindestens 20 Wochenstunden vereinbart werden und vollversichert sein.

Wo kann der Neustartbonus beantragt werden?

- Persönlich beim AMS
- über das eAMS-Konto, sobald die Antragsunterlagen verfügbar sind.

Wie hoch ist der Neustartbonus?

Der Neustartbonus bemisst sich aus der Differenz zwischen Nettoentgelt für die geleistete Arbeit und rund 80% des Nettoentgelts vor Arbeitslosigkeit (das entspricht 145% des Arbeitslosengelds) zuzüglich anteiliger Sonderzahlungen. Dieser Differenzbetrag ist mit netto € 950,- gedeckelt.

Innerhalb welchen Zeitraums kann der Neustartbonus beantragt werden?

Der Neustartbonus ist auf Arbeitsaufnahmen zwischen dem 15. Juni 2020 und dem 31. Dezember 2021 befristet. (Die Frist wurde im Mai 2021 verlängert.)

Welche Anpassungen wurden mit 1. Dezember 2020 vorgenommen?

Für die Förderung muss das angenommene Dienstverhältnis zuvor nicht mehr als offene Stelle beim AMS gemeldet gewesen sein.